

**Reglement über das regelmässige, nächtliche
Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
(Nachtparkreglement NpR)**

Festgesetzt mit Beschluss Nr. 262 des Gemeinderates vom 14. Februar 2012



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Grundsatz und Begriffe	3
Art. 3	Platzanspruch	3
Art. 4	Ablehnung von Haftpflichtansprüchen	3
Art. 5	Freihalten von Strassen und Plätzen	3

II. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 6	Antragsstellung	3
Art. 7	Form der Parkierungsbewilligung	3
Art. 8	Gültigkeit	3
Art. 9	Erneuerung	4
Art. 10	Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen	4
Art. 11	Entzug der Parkierungsbewilligung	4

III. GEBÜHREN

Art. 12	Festsetzung und Veröffentlichung	4
Art. 13	Dauer der Pflicht	4
Art. 14	Rückerstattung	4
Art. 15	Rechnungsstellung	4

IV. BEFUGNISSE

Art. 16	Allgemein	4
Art. 17	Ressortvorsteher	5
Art. 18	Gemeindeverwaltung	5
Art. 19	Stadtpolizei Bülach	5

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20	Strafbestimmungen	5
Art. 21	Rechtsmittel	5
Art. 12	Inkraftsetzung	5

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlage

Der Gemeinderat erlässt dieses Reglement im Sinne von Ausführungsbestimmungen gestützt auf Artikel 8 der Verordnung über das regelmässige, nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung NpVO).

Art. 2 Grundsätze und Begriffe

Die Grundsätze und Begriffe sind in der Nachtparkverordnung der Gemeinde Bachenbülach aufgeführt.

Art. 3 Platzanspruch

Die Nachtparkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Art. 4 Ablehnung von Haftpflichtansprüchen

Die Nachtparkbewilligung begründet keine Haftpflicht von Seiten der Gemeinde für Sach- und Personenschäden während der Benützung der Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund der Gemeinde.

Art. 5 Freihalten von Strassen und Plätzen

Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Signalisations- und Markierungsarbeiten, Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Gebühr gemäss der Nachtparkverordnung und dieses Reglements entrichtet haben.

II. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 6 Antragsstellung

Wer gemäss den Bestimmungen der Nachtparkverordnung und dieses Reglements eine Nachtparkbewilligung benötigt, hat der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen nach Entstehen der Bewilligungspflicht den „Antrag auf eine Nachtparkbewilligung“ einzureichen. Formulare sind erhältlich auf der Homepage der Gemeinde oder am Schalter der Gemeindeverwaltung.

Art. 7 Form

Die Nachtparkbewilligung wird nicht in Papierform abgegeben. Mit Eingang der Gebührensatzung bei der Gemeindeverwaltung gilt die Parkierungsbewilligung für die entsprechende Periode als erteilt. Die Nachtparkbewilligung muss nicht im Fahrzeug aufgelegt werden.

Art. 8 Gültigkeit

Die Nachtparkbewilligung hat in der Regel eine Gültigkeit von 6 oder 12 Monaten. In besonderen Fällen kann sie für eine kürzere Zeit erteilt werden.

Art. 9 Erneuerung

Die Nachtparkbewilligung wird nach Ablauf der Gültigkeit erneuert, wenn die Voraussetzungen dafür weiter gegeben sind.

Der Inhaber einer Nachtparkbewilligung erhält 45 Tage vor Ablauf der Bewilligung ein Erinnerungsschreiben.

Art. 10 Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen

Der Inhaber einer Nachtparkbewilligung hat Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen, die den Wegfall oder die Erweiterung der Nachtparkbewilligung bewirken, innert 14 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 11 Entzug

Die Nachtparkbewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, wenn falsche Angaben zum Fahrzeug bzw. zum Fahrzeughalter oder -führer gemacht oder geltende Signale, Markierungen und übergeordnetes Recht missachtet werden.

Erfolgt der Entzug vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, verfällt die Gebühr für die nicht benützten Monate.

III. GEBÜHREN

Art. 12 Festsetzung und Veröffentlichung

Die Gebühren für die Nachtparkbewilligung werden vom Gemeinderat festgesetzt und im kommunalen Gebührenreglement veröffentlicht.

Art. 13 Dauer der Pflicht

Die Gebührenpflicht besteht solange, bis nachweislich keine Parkierungsbewilligung mehr benötigt wird.

Art. 14 Rückerstattung

Entfällt die Pflicht einer Nachtparkbewilligung, besteht ein Rückerstattungsanspruch. Von der bezahlten Gebühr werden lediglich volle Monate angerechnet und zurückerstattet.

Der laufende Monat verfällt zugunsten der Gemeindekasse.

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf der bezahlten Bewilligungsperiode.

Art. 15 Rechnungsstellung

Die Gebühr für eine Nachtparkbewilligung wird für 6 oder 12 Monate im Voraus verrechnet. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Rechnungsperiode vereinbart werden.

IV. BEFUGNISSE

Art. 16 Allgemein

Die Verantwortung des Vollzugs dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er delegiert den Vollzug, sofern er dafür nicht ausschliesslich selbst zuständig ist, dem zuständigen Ressortvorsteher und der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung.

Art. 17 Ressortvorsteher

Der zuständige Ressortvorsteher kann Bewilligungsgesuche in begründeten Fällen generell oder bezogen auf bestimmte Fahrzeugtypen ablehnen oder Nachtparkbewilligungen gemäss Artikel 11 dieses Reglements entziehen.

Art. 18 Befugnisse Gemeindeverwaltung

Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung besorgt den administrativen Vollzug dieses Reglements. Sie führt die erforderlichen Register (Listen über die Nachtparkbewilligungen, die Fahrzeugkennzeichen usw.), überwacht das Gebühreninkasso und verfasst die Erinnerungsschreiben gemäss Artikel 9 dieses Reglements.

Art. 19 Stadtpolizei Bülach

Die Kontrolle über die Einhaltung der Nachtparkverordnung, bzw. dieses Reglements obliegt der Stadtpolizei Bülach. Sie meldet Bewilligungspflichtige und Verstösse der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Strafbestimmungen

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 21 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Entscheide des zuständigen Ressortvorstehers und der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung gestützt auf dieses Reglement, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Bachenbülach zu richten. Einsprachen gegen Entscheide des Gemeinderates gestützt auf dieses Reglement, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Bezirksrat Bülach zu richten.

Art. 22 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat genehmigte das vorliegende Reglement mit Beschluss Nr. 262 vom 14. Februar 2012. Es tritt vorbehältlich der Genehmigung der Nachtparkverordnung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2013 in Kraft.

Bachenbülach, 14. Februar 2012

Gemeinderat Bachenbülach

Der Präsident

Der Schreiber

Franz Bieger

Hans Lüssi